

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 6. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim auf der Gemarkung Kenzingen

Schulsporthalle Hecklingen

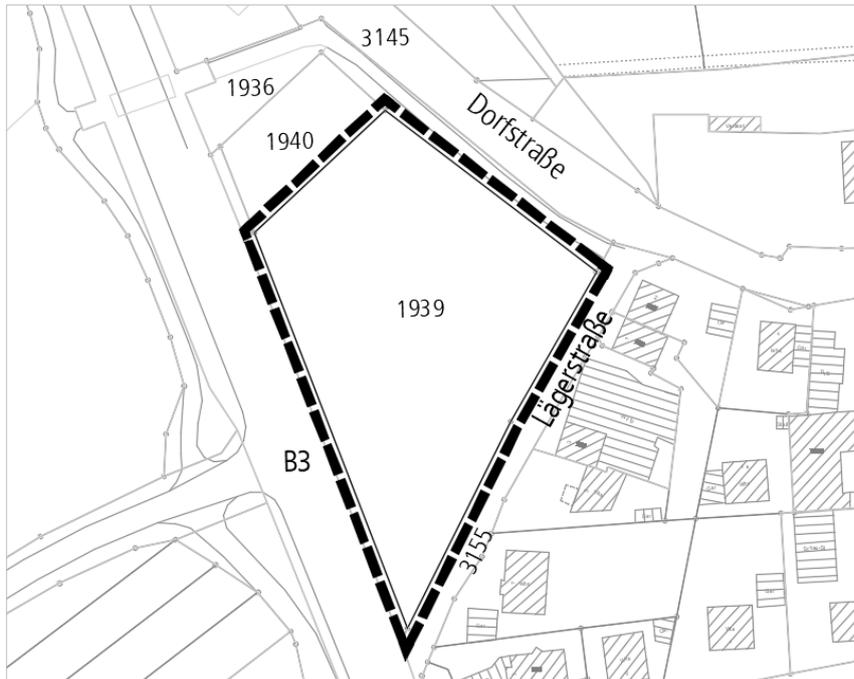
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 03. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beraten und beschlossen die Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der nun vorliegenden 6. Flächennutzungsplanänderung ist es, hier die neue, dringend zur langfristigen Sicherung des Schulstandortes notwendige Schulsporthalle des Ortsteils zu realisieren. Die Grundschule in Hecklingen mit ihrer Außenstelle in Nordweil stellt eine wesentliche öffentliche Einrichtung im Ortsteil dar und bietet den Kindern aus den Ortsteilen Nordweil, Bombach und Hecklingen einen attraktiven Schulunterricht in aktuell 5 Klassen an den beiden Standorten. Am Standort in Hecklingen besteht aufgrund der großen Nachfrage der dringende Bedarf eine neue Schulsporthalle zu errichten, um den Unterricht angemessen umsetzen und schulische Veranstaltungen entsprechend abhalten zu können. Neben der schulischen Nutzung soll untergeordnet auch eine Mehrfachnutzung außerhalb der Schulzeiten möglich sein, so dass ortsansässigen Vereinen ein angemessener Raum beispielsweise für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden kann. Nach einer intensiven Diskussion zum Standort wurde von den politischen Entscheidungsträgern der Standort an der Lägerstraße favorisiert und entsprechend beschlossen, so dass nun folgerichtig mit der vorliegenden 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sowie der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Schulsporthalle geschaffen werden soll.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Ortsteils Hecklingen in Kenzingen und grenzt an die Lägerstraße und die Dorfstraße an. Er umfasst das Flurstück Nr. 1939. Der Änderungsbereich umfasst die Fläche, die für die Errichtung der Schulsporthalle, sowie der begleitenden Nebenflächen notwendig wird. Er hat insgesamt eine Größe von 0,46 ha. Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 20.10.2022. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 6. Punktuellen Flächennutzungsänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und Stellungnahme zum Denkmalschutz vom

07.01. bis einschließlich 10.02.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Kenzingen unter www.kenzingen.de → Rathaus → Aktuelles/Bekanntmachungen → Bekanntmachungen im Internet veröffentlicht.

<https://www.kenzingen.de/rathaus/rathausnachrichten/>

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im **Bürgermeisteramt Rheinhausen**, Amt für Bürgerdienste, Obergeschoss, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen,
- im **Rathaus Kenzingen**, Fachbereich Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- im **Rathaus am Marktplatz Herbolzheim**, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 28, 79336 Herbolzheim,
- im **Rathaus Weisweil**, Bauamt, 1. Obergeschoss, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht vom 03.12.2024** (Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur (Ralf Wermuth), Eschbach). Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen und den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut. Auskunft über geringe Konflikte durch Eingriffe in Biotopstrukturen mit eingeschränkter ökologischer Wertigkeit; Informationen zu artenschutzrechtlichen Konflikten und den erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen.

2. auf den Boden und Fläche:

Informationen über vorherrschende Bodentypen sowie Bewertung der Bodenfunktionen. Auskunft über eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktion.

3. auf die Landschaft und die Erholung:

Informationen über die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Landschaftsbild und die durch die Planung entstehenden geringe Auswirkungen.

4. auf das Klima:

Informationen über die lokalen Klimaverhältnisse und Berücksichtigung der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein. Information über mittlere Beeinträchtigungen aufgrund steigender Wärmebelastung infolge der Versiegelung.

5. auf das Wasser:

Informationen über die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Schutzgut Grundwasser. Informationen über geringe Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung. Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer.

6. auf den Menschen:

Informationen über die Lage des Änderungsbereichs sowie Informationen zur Erhöhung des Erholungsangebots durch die Änderung.

7. auf Kulturgüter:

Informationen über das in der Nähe liegende Landschaftsschutzgebiet sowie über das durchgeführte Fachgutachten.

- **Artenschutzfachliche Potentialabschätzung vom 09.07.2024** (Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur (Ralf Wermuth), Eschbach).
Durchführung einer artenschutzfachlichen Potentialabschätzung für die Artengruppen Vögel, Totholzkäfer und Fledermäuse sowie einer Reptilienbestandserfassung. Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.
- **Fachgutachten Denkmalschutz vom 12.04.2024** (URBA Architektenpartnerschaft Keinath und Dr. Dietl, Stuttgart)
Fachgutachten zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Denkmale – Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit für die Burgruine Lichteneck und das Untere Schloss (Denkmale besonderer Bedeutung)

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Emmendingen – FB Naturschutz vom 03.02.2023: Die vorliegenden Unterlagen sind korrekt, eine abschließende Prüfung bei der Artengruppe der Reptilien ist noch durchzuführen, die Ergebnisse sind zu ergänzen.
- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde vom 03.02.2023: Im Plangebiet ist mit einer Überflutungsgefährdung bei Starkregenereignissen zu rechnen.
- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde vom 03.02.2023: Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet, ein Bauen im Grundwasser ist nicht zulässig.
- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde vom 03.02.2023: Die Entwässerung ist nicht über den GEP gesichert, eine Versickerungslösung wird nötig.
- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde vom 03.02.2023: Das Merkblatt DWA-M 102 ist zu berücksichtigen.
- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde vom 03.02.2023: Im Plangebiet befindet sich ein Beregnungsbrunnen vom WBV Nördlicher Breisgau, der Umgang mit diesem ist im weiteren Verfahren abzustimmen. Die Trinkwasserversorgung muss gesichert sein.
- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde vom 03.02.2023: Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

- Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft vom 03.02.2023: Die Fläche liegt außerhalb der dig. Flurbilanz, bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass durch gegebenenfalls notwendige Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.
- Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz vom 03.02.2023: Durch die Planung wird das geschützte Denkmal „Burgruine Lichteneck“ erheblich beeinträchtigt.
- Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz vom 27.01.2023: die Standortalternativenprüfung ist plausibel, zusätzlich liegt der Standort Kapellenäcker im HQ_{extrem}.
- Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.01.2023: Auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist zu achten.
- Landesamt für Denkmalpflege vom 27.01.2023: Durch die Planung wird das geschützte Denkmal „Burgruine Lichteneck“ erheblich beeinträchtigt.
- Landesnaturschutzverband BW vom 30.01.2023: Es wird darum gebeten, die in den Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Kenzingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an post@kenzingen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kenzingen, 20.12.2024

Thomas Gedemer

Verbandsvorsitzender des GVV Kenzingen-Herbolzheim